

2004

Barbara Merker / Georg Mohr /  
Michael Quante (Hrsg.)

# Subjektivität und Anerkennung

mentis  
PADERBORN

- KLEIN, E. F. 1799. „Über die Natur und den Zweck der Strafe“, in: *Archiv des Criminalrechts* 2 (1800). Erstes Stück 1799, S. 60-93; zitiert nach VORBAUM (Hrsg.) 1993, Bd. 1, S. 267-281.
- KLESZCZEWski, D. 1991. *Die Rolle der Strafe in Hegels Theorie der bürgerlichen Gesellschaft. Eine systematische Analyse des Verbrechens- und des Strafbegriffs in Hegels Grundlinien der Philosophie des Rechts*, Berlin.
- LAZZARI, A. 2001. „Eine Fessel, die nicht schmerzt und nicht sehr hindert“ (§ 20). Fichtes Begründung des Strafrechts nach den Prinzipien der Wissenschaftslehre“, in: MERLE (Hrsg.) 2001, S. 173-186.
- MERLE, J.-CHR. (Hrsg.) 2001. *Johann Gottlieb Fichte, Grundlage des Naturrechts*, Berlin.
- MERLE, J.-CHR. 2001. „Fichte's Theory of Punishment: Out-Kanting Kant in Criminal Law“, in: *New Essays on Fichte's Later Jena Wissenschaftslehre*, hrsg. D. Breazale und T. Rockmore, Evanston.
- MOHR, G. 1997. „Unrecht und Strafe (§§ 82-104, 214, 218-220)“, in: SEP (Hrsg.) 1997, S. 95-124.
- MOHR, G. 1999. „Strafe, I. Philosophisch-anthropologisch“, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, 3. Aufl., Band 9, Freiburg 2000, Sp. 1022-1023.
- MOHR, G. 2001. „Der Begriff der Person bei Kant, Fichte und Hegel“, in: *Person. Philosophiegeschichte, Theoretische Philosophie, Praktische Philosophie*, hrsg. v. D. Sturma, Paderborn, S. 103-141.
- NAUCKE, W. 1962. *Kant und die psychologische Zwangstheorie Feuerbachs*, Hamburg.
- PLATON, *Nomoi (Gesetze)*, übers. v. K. Schöpsdau, in: PLATON, *Werke in acht Bänden*, hrsg. v. G. Eigler, Bd. 8, Darmstadt.
- PLATON, *Protagoras*, übers. v. F. Schleiermacher, in: PLATON, *Werke in acht Bänden*, hrsg. v. G. Eigler, Bd. 1, Darmstadt.
- PRIMORATZ, I. 1986. *Banquos Geist. Hegels Theorie der Strafe*, Bonn, 1986 (= Hegel-Studien, Beiheft 29).
- RADBRUCH, G. 1969. *Paul Johann Anselm Feuerbach. Ein Juristenleben* (1. Aufl. 1934), hrsg. v. E. Wolf, 3. Aufl., Göttingen.
- SCHMID, C. CHR. E. 1795. *Grundriss des Naturrechts*, Frankfurt, Leipzig, Nachdruck Brüssel, 1973.
- SEELMANN, K. 1991. „Vertragsetaphern zur Legitimation des Strafen im 18. Jahrhundert“, in: *Die Bedeutung der Wörter. Studien zur europäischen Rechtsgeschichte*, Festschrift für Sten Gagnér, hrsg. v. M. Stollis u. a., München, S. 441-459.
- SEELMANN, K. 1993. „Wechselseitige Anerkennung und Unrecht. Strafe als Postulat der Gerechtigkeit“, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 79, S. 228; zitiert nach: SEELMANN 1995, S. 63-79.
- SEELMANN, K. 1995. *Anerkennungsverlust und Selbstsubsumtion. Hegels Strafftheorien*, Freiburg i. Br., München.
- SENECA, L. AEN., *De ira (Über den Zorn)*, in: ders., *Philosophische Schriften*, lat. u. dt., hrsg. v. M. Rosenbach, Darmstadt, Sonderausgabe 1995, Bd. 1, S. 95-311.
- SEP, L. (Hrsg.) 1997. *G. W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts*, Berlin.
- SEP, L. 1979. *Anerkennung als Prinzip der praktischen Philosophie*, Freiburg i. Br.
- SEP, L. 1990. „Recht und Anerkennung“, in: *Selbstbeziehung und Anerkennung. Spinoza – Kant – Fichte – Hegel*, hrsg. v. H. Girndt, Sankt Augustin, S. 161-176.
- SEP, L. 1992. *Praktische Philosophie im Deutschen Idealismus*, Frankfurt a. M.
- VERWEYEN, H. J. 1975. *Recht und Stittlichkeit in J. G. Fichtes Gesellschaftslehre*, Freiburg i. Br., München.
- VORBAUM, TH. (Hrsg.) 1993. *Texte zur Strafrechtstheorie der Neuzeit*, 2 Bde., Baden-Baden.
- ZACZYK, R. 1981. *Das Strafrecht in der Rechtslehre J. G. Fichtes*, Berlin (= Schriften zur Rechtstheorie, Heft 96).

Marcus Willaschek

## „VERHINDERUNG EINES HINDERNISSES“ DER FREIHEIT“ UND „ZWEITER ZWANG“

*Bemerkungen zur Begründung  
des Zwangsrechts bei Kant und Hegel*

### I

Im § 94 der *Grundlinien der Philosophie des Rechts* (R) bestimmt Hegel das „abstrakte Recht“ als „Zwangsrecht“. Unter „abstraktem Recht“ versteht Hegel dabei in etwa das, was man heute als subjektive Rechte im Privat- und Strafrecht bezeichnet, also zum Beispiel Eigentumsrechte, aber auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Diese Rechte, so Hegel, dürfen nötigenfalls mit Zwangsgewalt durchgesetzt werden. Allerdings wendet sich Hegel kritisch gegen den Versuch, das „abstrakte oder strenge Recht“ sogleich von vornherein als ein Recht zu *definieren*, zu dem man zwingen dürfe, denn das heiße, „es an einer Folge aufzufassen, welche erst auf dem Umwege des Unrechts auftritt“ (ebd.; H. v. m.).

Diese Äußerung ist neuerdings als implizite Kant-Kritik verstanden worden.<sup>1</sup> Demnach würde sich Hegels Kritik auf den § D der „Einleitung in die Rechtslehre“ in der *Metaphysik der Sitten* beziehen, wo Kant ausführt, daß „mit dem Recht zugleich eine Befugnis, den, der ihm Abbruch tut, zu zwingen, wie nach dem Gesetze des Widerspruchs verknüpft“ ist.<sup>2</sup> Hegels Bemerkung, wie seine Begründung des Zwangsrechts insgesamt, wäre demnach ein weiterer Punkt in seiner kritischen Abgrenzung gegenüber Kant, die die gesamte *Rechtsphilosophie* durchzieht und im Moralkapitel kulminiert.

Doch wie ich im folgenden zeigen möchte, hält diese Lesart einer näheren Prüfung nicht stand. Zunächst wird sich herausstellen, daß Hegels Kritik an einer definitonischen Gleichsetzung von abstraktem Recht und Zwangsbefugnis Kant nicht trifft und von Hegel auch kaum als Kant-Kritik intendiert sein dürfte (2). Tatsächlich gibt es ein wesentlich plausibleres Ziel für diese Kritik – und wie sich zeigen wird, stimmen Kant und Hegel in dieser Kritik ganz überein (3). Nachdem sich die vermeintliche Kant-Kritik damit als Kantisches Erb-

1 Vgl. KAUFMANN 1997, S. 80, MOHR 1997, S. 103. Beide Autoren betreffen diesen Punkt allerdings nur am Rande.

stück erwiesen hat, werde ich jeweils kurz auf die Begründung der rechtlichen Zwangsbefugnis bei Kant (4) und Hegel (5) eingehen, um dann abschließend auf einige Unterschiede, aber auch auf eine wichtige Gemeinsamkeit im Kantischen und Hegelschen Verständnis des Verhältnisses von Recht und Zwang hinzuweisen (6). Man darf die Übereinstimmung nicht überschätzen; die tiefgreifenden Unterschiede zwischen den Auffassungen der beiden Denker haben zur Folge, daß auf den ersten Blick ähnliche Theorieelemente im Rahmen der jeweiligen Gesamtkonzeption eine ganz unterschiedliche Bedeutung annehmen können.<sup>3</sup> Dennoch scheint es mir bemerkenswert und in der Literatur nicht hinreichend beachtet zu sein, wie weit die Übereinstimmungen zwischen Kant und Hegel in der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Recht und Zwang reichen. Wie sich zeigen wird, kann mit der Figur der „Negation der Negation des Rechts“ die zentrale Begriffsbewegung des Hegelschen Strafrechts der Sache nach auf Kants Begründung rechtlichen Zwangs zurückgeführt werden.

## 2

Richtet sich Hegels Bemerkung, man dürfe das abstrakte Recht nicht von vornherein als Zwangsrecht definieren, gegen Kant? Dies wäre dann zumindest sehr wahrscheinlich, falls sich bei Kant eine solche Definition finden sollte. Doch das ist nicht der Fall: An der oben zitierten Stelle<sup>4</sup> ist ja keineswegs von einer Definition des Rechts als Zwangsbefugnis die Rede, sondern nur von einer „Verknüpfung“ von Recht und Befugnis zu zwingen nach dem „Gesetze des Widerspruchs“. Die Aussage: „X hat ein Recht, F zu tun, aber niemand hat die Befugnis, dieses Recht zwangsweise durchzusetzen“ wäre demnach also widersprüchlich. Ein solcher Widerspruch kann natürlich auf einer Definition beruhen – aber er muß es nicht. Die Aussage „Dieser Ring besteht aus Gold, aber er hat keine Masse“ ist widersprüchlich, auch wenn „hat eine Masse“ nicht zur Definition von „Gold“ gehört, sondern eine bloße „Folge“ dieser Definition ist (etwa weil „Gold“ als ein bestimmtes chemisches Element definiert wird und alle Elemente per Definition über eine bestimmte Masse verfügen).

Wie also definiert Kant das (im Sinne Hegels „abstrakte oder strenge“) Recht? Seine Definition findet sich am Ende des § B der „Einleitung in die Rechtslehre“ – und sie kommt ohne den Begriff des Zwangs aus. Sie lautet: „Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.“<sup>5</sup> Aus dieser Definition leitet Kant im § D

3 Vgl. dazu SIEP 1982, SIEP 1988, SIEP 1992.

4 Vgl. SCHNÄDELBACH 2000, S. 215.

die Zwangsbefugnis „nach dem Prinzip des Widerspruchs“ ab. Diese Ableitung beruht, ganz allgemein gesagt, auf dem Gedanken, daß es aus dem Begriff des Rechts folgt, daß ein Zwang, der Unrecht verhindert, seinerseits rechtens ist. (Auf die Einzelheiten der Kantischen Argumentation werde ich weiter unten zurückkommen.) Wie immer man die Plausibilität dieser Ableitung beurteilen mag, es stellt sich jedenfalls heraus, daß Hegels Vorwurf Kant der Sache nach nicht trifft: Kant definiert das Recht nicht als Zwangsrecht, sondern betrachtet die Zwangsbefugnis ganz im Sinne Hegels als „Folge“ aus dieser Definition, die „erst auf dem Umwege des Unrechts eintritt“: Nur als „Verhinderung eines Hindernisses“ rechtmäßiger Freiheitsausübung, so Kant, ist Zwang rechtlich begründbar und legitim.

Nun schließt die Tatsache, daß Hegels Kritik Kant nicht trifft, bekanntlich nicht aus, daß sie von Hegel dennoch als Kant-Kritik intendiert war. Doch es scheint mir klar zu sein, daß Hegel die Kantische „Einleitung in die Rechtslehre“ bei der Abfassung seiner *Rechtsphilosophie* gut genug vor Augen hatte, um zwischen Kants Definition des Rechts in § B und der Ableitung der Zwangsbefugnis in § D zu unterscheiden. So bezieht sich Hegel im § 29 der *Rechtsphilosophie* auf Kants Definition in § B als die „Kantische [...] Bestimmung“ des Rechts und stellt sie seiner eigenen Definition gegenüber. Hegel wußte also sehr wohl, daß die Zwangsbefugnis kein Bestandteil der Kantischen Definition des Rechts ist. Es erscheint daher kaum glaubhaft, daß Hegel bei seiner Bemerkung tatsächlich Kant im Blick hatte.

## 3

Anders als Hegel hat Kant über seine eigene Rechtsphilosophie keine Vorlesungen gehalten, da im Preußen des 18. Jahrhunderts nur nach amtlich zugelassenen Kompendien gelesen werden durfte.<sup>7</sup> Über rechtsphilosophische Themen las Kant zum einen nach den *Imitia philosophiae practicae* Alexander Gottlieb Baumgartens,<sup>8</sup> zum anderen nach Gottfried Achenwalls *Elementa Iuris Naturae*.<sup>9</sup> Allerdings beschränkte sich Kant nicht darauf, die Ausführungen dieser Autoren vorzutragen und zu erläutern. Aus den zahlreichen erhaltenen Vorlesungsmitschriften wissen wir, daß er auch kritisch zu ihnen Stellung bezog. In den späteren Jahren löste Kant sich sogar weitgehend von seinen Vorlagen und übernahm häufig nur noch die Gliederung der Kompendien (und manchmal nicht einmal das).

7 Hegel knüpft in der Vorrede zur *Rechtsphilosophie* explizit an die Tradition der Kompendien an, vgl. dazu SCHNÄDELBACH 2000, S. 164 f.

8 BAUMGARTEN 1760.

9 ACHENWALL, PÜTTER 1753. Achenwall hatte dieses Lehrbuch zunächst gemeinsam Johann Stehnan Pütter verfaßt, der aber nach der hier zitierten dritten Auflage von 1753 als Mitverfä-

Eine der vielen kritischen Auseinandersetzungen Kants mit seinen „Autoren“ betrifft nun gerade die Definition des strikten Rechts als Zwangsrecht. Eine solche Definition fand Kant sowohl bei Achenwall als auch bei Baumgarten. Achenwall definiert das Recht (ius) als die „Gesamtheit der vollkommenen Gesetze“ („complexus legum perfectarum“), wobei vollkommene Gesetze solche sind, die eine vollkommene Pflicht („obligatio perfecta“) enthalten, welche wiederum über den Begriff des Zwangs definiert wird („obligatio conjuncta cum coactione alterius [...] vocatur perfecta“).<sup>10</sup> Auf diese Weise wird der Zwang (und damit auch die Zwangsbefugnis) tatsächlich per Definition mit dem Begriff des Rechts verknüpft – ein Vorgehen, das auf die Unterscheidung von (erzwingbarem) Recht und (nicht erzwingbarer) Moral („iustum“ und „honestum“) bei Thomasius zurückgeht<sup>11</sup> und in der deutschen Rechtslehre und Rechtsphilosophie des 18. Jahrhunderts zu einem Gemeinplatz geworden war.<sup>12</sup> Auch Baumgarten verfährt auf diese Weise: Zunächst werden „Gesetze im engeren Sinn“ als solche bestimmt, deren Befolgung man erzwingen darf.<sup>13</sup> Dann wird das „strenge (äußere, zwingende, vollkommene) Recht“ als die „Gesamtheit der Gesetze im engeren Sinn“ definiert<sup>14</sup> – eine Definition, die Kant in seinen Vorlesungen regelmäßig zitiert hat, ohne an ihr Anstoß zu nehmen.<sup>15</sup>

Auch in einer Mitschrift der Naturrechtsvorlesung aus dem Sommersemester 1784 („Naturrecht Feyerabend“) nennt Kant diese Definition: „Unser und andre Autoren definieren das Recht als<sup>16</sup> eine Wissenschaft der Gesetze zu deren Beobachtung man kann gezwungen werden, und welcher Zwang der Pflicht nicht widerstreitet.“<sup>17</sup> Doch diesmal läßt Kant diese Definition nicht unkommentiert stehen. Etwas später kommt er noch einmal auf sie zurück:

„Handelt jemand wider allgemeine Freiheit, und der andre widersteht ihm; so handelt dieser Widersacher der allgemeinen Freiheit gemäß, und also recht. So habe ich ein Recht, andre zur Befolgung des Rechts zu zwingen. Alle Autoren haben das nicht zu erklären gewußt. Sie brachten das schon in die Definition, aber es folgt erst daraus. – Sie sagten: Recht ist Befugnis zu zwingen, das können sie nun nicht erklären, woher mir das freisteht“ (AA 19, S. 1335; H. v. m.).

Und ganz ähnlich heißt es zehn Jahre später, in der sogenannten „Metaphysik der Sitten Vigilantius“ (der Mitschrift einer nur noch lose an Baumgarten angelehnten Vorlesung aus dem Wintersemester 1793/4):

10 Vgl. PÜTTER, ACHENWALL 1753, §§ 6-8.

11 Vgl. THOMASIUS 1705, Buch 1, Kap. 4, §§ 16-21.

12 Vgl. dazu SCHREIBER 1966, WELZEL 1969, SCHNEIDERS 1971.

13 „Est ergo Lex stricta dicta lex determinationis liberae, quae et quatenus extorquenda est“ (BAUMGARTEN 1760, § 62; vgl. auch § 56).

14 „Ius [...] 4) complexum legum strictae dicarum similitum, ius strictum (externum, cogens, plenum, perfectum) [...] significat“ (ebd. § 64).

15 Vgl. AA 27, S. 7, 135, 273.

16 Akademieausgabe: „ohne“. Der Kontext macht jedoch klar, daß es sich um einen Schreib-

„Es ergibt sich hieraus, daß [...] es also bis jetzt ein unerwiesenes assumtum des Rechts war, die Befugnis zum Zwange als ein axiom des Rechts anzusehen. Man nahm nemlich die Befugnis zu zwingen als einen Grundbegriff des Rechts an, und legte sie in die definition selbst vom Recht. Da aber Niemand ein Zwangsrecht ausüben kann, der nicht dazu aus einem höheren Grunde ein Recht erhalten, dieser Grund aber in der eigenen Freiheit und deren übereinstimmendem Verhältnis mit der Freiheit von Jedermann nach dem allgemeinen Gesetz besteht, so ist klar, daß die Befugnis zu zwingen nur aus der Idee des Rechts selbst abgeleitet werden kann“ (AA 27, S. 526).

Kant wendet sich hier also ausdrücklich gegen eine Definition des (strengen) Rechts als Zwangsrecht, und zwar mit dem Argument, daß die Zwangsbefugnis auf diese Weise ein „unbewiesenes assumtum“ bleibe. Tatsächlich „folge“ die Zwangsbefugnis erst aus der „Definition“ bzw. der „Idee“ des Rechts. Die Übereinstimmung mit Hegels Bemerkung im § 94 der *Rechtsphilosophie* ist augenfällig: Auch Hegel kritisiert die definitonische Gleichsetzung von strengem Recht und Zwangsrecht mit dem Argument, daß es sich bei der Zwangsbefugnis nur um eine „Folge“ (des Rechts) handle, die nur auf dem „Umwege des Unrechts eintritt“. Zwar unterscheiden sich die Positionen Kants und Hegels, was den Zusammenhang zwischen Recht und Zwang angeht, in einigen grundsätzlichen Punkten. Darauf werde ich gleich zurückkommen. Dennoch kann man festhalten, daß beide gegen die deutschen Naturrechtslehrer des 18. Jahrhunderts darin übereinstimmen, daß die Erzwingbarkeit kein Definiens des Rechts ist, sondern aus dessen Begriff über den „Umweg“ des Unrechts abgeleitet werden muß. Diese Übereinstimmung betrifft keine Nebensächlichkeiten, sondern eine der zentralen Fragen der neuzeitlichen Rechtsphilosophie – die Frage nach der *Rechtfertigung* der Zwangsdurchsetzung des Rechts.

Bevor ich etwas näher auf die Kantische und die Hegelsche Ableitung der Zwangsbefugnis aus dem Rechtsbegriff und die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen ihnen eingehen werde, möchte ich zunächst noch fragen, auf welchen Autor sich Hegels Kritik beziehen könnte. Ist Hegels Bemerkung, wie die parallele Kritik Kants, gegen die auf Thomasius zurückgehende Definition des strengen Rechts gerichtet? Dafür spricht zunächst, daß sich die Thomasiatische Unterscheidung zwischen internen Pflichten der Moral und externen (erzwingbaren) Pflichten des Rechts zum Beispiel auch bei dem in der *Rechtsphilosophie* mehrfach erwähnten Johann Gottlieb Heineccius findet.<sup>18</sup> Hegel war mit dieser Tradition also durchaus vertraut.

Er dürfte die Definition des strikten Rechts als Zwangsrecht allerdings vor allem in einer späteren Ausprägung vor Augen gehabt haben: Anselm Feuerbach widmet den dritten Teil seiner 1796 erschienenen *Kritik des natürlichen Rechts* der „einzig möglichen Deduktion des Rechtsbegriffs“. Diese endet mit folgender Definition: „Recht ist eine, durch die Vernunft bestimmte, Möglichkeit des Zwangs, oder ein von der Vernunft um des Sittengesetzes willen bestimm-

tes Erlaubtseyn des Zwangs.“<sup>19</sup> Wie Achenwall und Baumgarten definiert also auch der stark von Kant beeinflusste Feuerbach (in seiner zwei Jahre vor der Kantischen *Metaphysik der Sitten* erschienenen Schrift) das Recht mit Hilfe des Zwangsbegriffs und stellt sich damit in die Thomasianische Tradition. Da Hegel sich in einem Zusatz zu § 99 der *Rechtsphilosophie* (also nur wenige Seiten nach der Bemerkung im § 94 und ebenfalls im Zusammenhang mit Verbrechen, Strafe und Zwang) ausdrücklich und kritisch mit Feuerbach auseinandersetzt, ist es überaus wahrscheinlich, daß Hegel auch mit seiner Kritik an der definitiven Verknüpfung von Recht und Zwang auf Feuerbach zielt.

## 4

Wie die zitierten Vorlesungsnachschriften belegen, beanspruchte Kant für sich, die Zwangsbefugnis nicht einfach mit der Definition des Rechts voraussetzen, sondern mit Hilfe dieser Definition zu rechtfertigen und verständlich zu machen. Seine Ableitung im § D der „Einleitung in die Rechtslehre“ lautet folgendermaßen:

„Der Widertritt, der dem Hindernisse einer Wirkung entgegengesetzt wird, ist eine Beförderung dieser Wirkung und stimmt mit ihr zusammen. Nun ist alles, was unrecht ist, ein Hindernis der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen: der Zwang aber ist ein Hindernis oder Widerstand, der der Freiheit geschieht. Folglich: wenn ein gewisser Gebrauch der Freiheit selbst ein Hindernis der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen (d. i. unrecht) ist, so ist der Zwang, der diesem entgegengesetzt wird, als *Verhinderung eines Hindernisses der Freiheit* mit der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammen stimmend, d. i. recht“ (AA 6, S. 231).

Kants Begründung ist ein Schluß aus zwei Prämissen: (1) Die Behinderung der Behinderung einer Wirkung ist eine Beförderung dieser Wirkung. (2) Eine Handlung ist nur dann unrecht, wenn sie eine Behinderung der „Freiheit nach allgemeinen Gesetzen“ ist. Daraus folgt laut Kant, daß eine Handlung, die eine Behinderung einer rechtmäßigen Freiheitsausübung „nach allgemeinen Gesetzen“ be- oder verhindert, eine Beförderung rechtmäßiger Freiheit und damit selbst rechtens ist.

Die zweite Prämisse ist unproblematisch; es handelt sich um eine unmittelbare Konsequenz aus Kants Definition des Rechts: Wenn Recht in den Bedingungen besteht, unter denen die Freiheitssphären aller Beteiligten nach allgemeinen Gesetzen nebeneinander bestehen können, dann sind die (und nur die) Handlungen nicht mit dem Recht vereinbar und somit unrecht, die eine in diesem Sinn rechtmäßige Freiheitsausübung behindern.

Überaus problematisch sind jedoch die erste Prämisse und Kants Konklusion. Bei der ersten Prämisse handelt es sich um ein metaphysisches Prinzip, das nach Kants eigener Einsicht keinesfalls ein analytisch wahrer Satz sein kann. Daß eine Kraft, die sich lediglich in der Behinderung einer entgegenwirkenden

Kraft äußert, dennoch real wirksam ist (und insofern die „Beförderung“ einer Wirkung sein kann), hatte Kant zuerst in seiner Schrift über die „Negativen Größen“ (1763) in kritischer Auseinandersetzung mit der rationalistischen Schulphilosophie behauptet.<sup>20</sup> In der *Kritik der reinen Vernunft* hat Kant selbst auf den *synthetischen* Charakter dieses Prinzips hingewiesen.<sup>21</sup> Es ist daher unklar, wie Kant behaupten kann, Recht und Zwangsbefugnis seien nach dem Satz des Widerspruchs (also doch wohl: *analytisch*) verknüpft, wenn der Nachweis dieser Verknüpfung ein synthetisches Urteil a priori als Prämisse voraussetzt.<sup>22</sup> (Unabhängig vom erkenntnistheoretischen Status der ersten Prämisse stellt sich natürlich die Frage nach ihrer Wahrheit; diese wird man Kant zu mindest für den Bereich physikalischer Kräfte wohl zugestehen können.)

Noch gravierender sind jedoch die Probleme mit Kants Konklusion. Sie lautet: „wenn ein gewisser Gebrauch der Freiheit [...] unrecht [...] ist, so ist der Zwang, der diesem entgegengesetzt wird, [...] recht“. Das würde bedeuten, daß jede Verhinderung einer unrechtmäßigen Handlung rechtmäßig ist, was aber offensichtlich nicht stimmt: Natürlich gibt es viele Weisen, einen Rechtsbruch zu verhindern, die unrechtmäßig sind (etwa einen Ladendiebstahl zu verhindern, indem er den Dieb erschießt). Nur eine solche „Verhinderung eines Hindernisses der Freiheit“, die selbst mit der gesetzmäßigen Freiheit eines jeden vereinbar und somit *rechtmäßig* ist, ist „recht“. Daß alle rechtmäßigen Zwangsausübungen „recht“ sind, ist nun in der Tat eine analytische Wahrheit, aber sie ist so trivial, daß sie keiner Begründung bedarf. Das ist sicher nicht, worauf Kant im § D hinauswollte.<sup>23</sup>

Kants Begründung des Zwangsrechts in der *Metaphysik der Sitten* erweist sich also als unzureichend. Es fragt sich jedoch, ob die Ableitung im § D diese

20 Vgl. AA 2, S. 165-204.

21 AA 3, S. 222.

22 Den metaphysischen Charakter der ersten Prämisse übersieht Hoffe in seinem Kommentar zur „Einleitung in die Rechtslehre“, wenn er schreibt: „Kant operiert hier lediglich mit den Begriffen von Recht und Unrecht sowie mit einer logischen Operation, der doppelten Negation. [...] Hier [...] argumentiert Kant analytisch“ (Hoffe 1999, S. 57).

23 Kants Ableitung läßt sich vielleicht verteidigen, wenn man unterstellt, daß die sich wechselseitig aufhebenden Kräfte, von denen in der ersten Prämisse die Rede ist, gleich groß sein sollen. Dafür spricht erstens der Zusammenhang mit Kants Begriff negativer Größen und zweitens Kants Analogie zwischen einer Rechtsordnung und der „Möglichkeit freier Bewegung der Körper unter dem Gesetze der Gleichheit der Wirkung und Gegenwirkung“ im unmittelbar folgenden § E (AA 6, S. 232; H. v. m.). Unterstellt man, daß „Widerstand“ und „Hindernis“ (Wirkung und Gegenwirkung), die in der ersten Prämisse genannt werden, gleich groß sein sollen, dann muß man dies auch für die Konklusion annehmen: Zwang ist rechtmäßig, wenn er genau so bemessen ist, daß er ein Hindernis der Freiheit verhindert (oder er zumindest nicht weiter geht, als dazu notwendig ist). Die Rechtmäßigkeit des Zwangs wäre damit an ein Prinzip der Verhältnismäßigkeit gebunden. Allerdings läßt sich Kants Schluß auf diese Weise nur dann retten, wenn die Rede von „Wirkung“ und „Widerstand“ in der ersten Prämisse tatsächlich dieselbe Bedeutung hat wie die von „Widerstand“ und „Hindernis“ in der zweiten Prämisse. Das aber erscheint fraglich. Kant selbst betont, daß es sich bei der „freien Bewegung der Körper unter dem Gesetze der Gleichheit von Wirkung und Gegenwirkung“ nur um eine *Analogie* zum Recht; tatsächlich *sind* die rechtlich geschützten Freiheitssphären der Menschen aber

Begründung tatsächlich auf die bestmögliche Weise wiedergibt. Betrachten wir noch einmal die schon zitierte Begründung der Zwangsbefugnis aus dem „Natturrecht Feyerabend“: „Handelt jemand wider allgemeine Freiheit, und der andre widersteht ihm; so handelt dieser Widersacher der allgemeinen Freiheit gemäß, und also recht. So habe ich ein Recht, andre zur Befolgung des Rechts zu zwingen.“<sup>24</sup> Diese Begründung kommt ohne die Prämisse aus, daß die Verhinderung eines Hindernisses eine Beförderung der Wirkung ist. Zugleich vermeidet sie die Übergeneralisierung der Konklusion im § D. Tatsächlich beruht sie allein auf Kants Definition des Rechts. Um Kants Argument zunächst an einem Beispiel zu verdeutlichen: Wenn mich jemand mit Gewalt davon abhalten will, mein eigenes Haus zu betreten, und ich schiebe ihn meinerseits mit Gewalt beiseite und gehe hinein, dann habe ich Zwang angewendet; doch dieser Zwang ist rechtmäßig, weil er in nichts anderem besteht als darin, daß ich mein Recht (nämlich das Recht, mein Haus zu betreten) gegen einen unrechtmäßigen Widerstand ausübe. Daß dieser Widerstand unrechtmäßig ist, bedeutet zum einen, daß die entsprechende Handlung einen Eingriff in meine rechtmäßige Freiheitssphäre darstellt. Es bedeutet aber auch, daß diese Handlung ihrerseits keine Ausübung rechtmäßiger Freiheit ist und ein Widerstand gegen sie die Rechte des Täters daher nicht verletzt.

Darin scheint mir die Grundidee der Kantischen Rechtfertigung des Zwangsrechts zu liegen: Zwang ist genau dann rechtmäßig, wenn er in der Ausübung eines *Rechts* gegen einen Widerstand besteht; dieser Widerstand ist dann nämlich notwendigerweise unrechtmäßig, da er die Ausübung eines Rechts behindert. Die Begründung beruht damit tatsächlich, wie Kant in seinen Vorlesungen beansprucht, auf der spezifisch Kantischen Definition des Rechtsbegriffs. Diese besagt der Sache nach, daß die subjektiven Rechte eines jeden Rechtssubjekts den *größtmöglichen* Bereich von Handlungsmöglichkeiten umfassen, der mit einem *gleichgroßen* Bereich von rechtmäßigen Handlungsmöglichkeiten aller Rechtssubjekte vereinbar ist. Im Gegensatz zu den Bestimmtheitsbestimmungen Achenwalls oder Baumgartens folgt aus denjenigen Kants daher, daß es zwischen den subjektiven Rechten Einzelner weder einen logischen Widerspruch noch einen realen „Widerstreit“ geben kann. Wenn ein Konflikt zwischen subjektiven Rechten damit per Definition ausgeschlossen ist, ist jeder Widerstand gegen die Durchsetzung eines Rechts unrechtmäßig. Und das wiederum bedeutet, daß die Durchsetzung eines Rechts gegen einen Widerstand stets rechtmäßig ist, sofern sie keine anderen Rechte des Rechtsbrechers verletzt. Auf diese Weise *folgt* die Zwangsbefugnis also tatsächlich aus der Kantischen Definition des Rechts, obwohl Kant das Recht nicht mit Hilfe der Zwangsbefugnis definiert.

Wie steht es mit Hegels Rechtfertigung des Zwangsrechts? Die zentralen Passagen lauten:

Der Zwang hat davon, daß er sich in seinem Begriffe zerstört, die reelle Darstellung darin, daß Zwang durch Zwang aufgehoben wird; er ist daher nicht nur bedingt rechtlich, sondern notwendig – nämlich als zweiter Zwang, der ein Aufheben eines ersten Zwanges ist [R § 93] ... Das abstrakte Recht ist Zwangsrecht, weil das Unrecht gegen dasselbe eine Gewalt gegen das *Dasein* meiner Freiheit in einer *äußerlichen Sache* ist, die Erhaltung dieses Daseins gegen die Gewalt hiermit selbst eine äußerliche Handlung und jene erste aufhebende Gewalt ist [R § 94].

Diese Begründung setzt wesentliche Teile des in der *Rechtsphilosophie* Vorangegangenen (sowie der *Enzyklopädie*) voraus: die Definition des Rechts als „Dasein des freien Willens“ (R § 29); die These, eine Person (als „einzelner Wille“ das Subjekt des „abstrakten Rechts“, R § 34 Z) müsse sich „eine äußere Sphäre der Freiheit geben, um als Idee zu sein“ (R § 41); die Definition von Zwang als „Gewalt gegen ein natürliches Dasein, worin ein Wille gelegt ist“ (§ 92 A) sowie die These, daß der Zwang sich „in seinem Begriff“ selbst „zerstört“, weil er die „Äußerung eines Willens [ist], welche die Äußerung oder Dasein eines Willens aufhebt“ (§ 92). Der Zwang ist seinem Begriff nach also eine Willensäußerung, die in der „Negation“ einer anderen Willensäußerung besteht.

Dieser begriffstheoretische Zusammenhang, so Hegel nun im § 93, manifestiert sich in der „reellen“ Tatsache, daß Zwang durch einen entgegengesetzten Zwang „aufgehoben“ werden kann und rechtmäßigerweise aufgehoben werden soll. Dieser dem „Unrecht“ (§ 94) – gemeint ist das „Verbrechen“ als das „eigentliche Unrecht“ (vgl. R § 90 Z) – entgegengesetzte „zweite“ Zwang ist rechtlich daher „notwendig“. Das bedeutet nicht nur, daß er rechtlich *geboten* ist, sondern auch, daß er ein notwendiger Schritt zur Verwirklichung des „abstrakten“ Rechts ist: Erst in der Durchsetzung des Rechts gegen das „reale“ Unrecht verwirklicht sich das Recht. Unabhängig von Hegels eigener Diktion und seiner metaphysischen Hintergrundtheorie kann man seine Argumentation im § 93 der *Rechtsphilosophie* folgendermaßen auf den Punkt bringen: Zwang ist rechtmäßig, wenn es sich um die Durchsetzung eines Rechts gegen unrechten („ersten“) Zwang handelt, und zwar deshalb, weil ein Recht, das man nicht (notfalls mit Zwang) durchsetzen kann, wertlos ist; in gewisser Weise ist es gar kein *Recht* im hier einschlägigen (juridischen, nicht moralischen) Sinn.

Dieser Begründung fügt der § 94 in der Sache nichts hinzu. Er expliziert aber (unter implizitem Rückbezug auf die §§ 41 und 90) eine notwendige Bedingung für die Zwangsanwendung: Wäre das Unrecht nicht „Gewalt gegen das *Dasein* meiner Freiheit in einer *äußerlichen Sache*“ (sondern – per impossibile – Gewalt gegen meine „moralische Innerlichkeit“, § 94 Z), dann könnte man dem Unrecht auch nicht mit Zwang begegnen. Es ist der äußerliche Charakter des „abstrakten“ Rechts, der seine Zwangsdurchsetzung überhaupt erst *möglich*

macht. Zugleich macht dieser äußerliche Charakter die Zwangsdurchsetzung aber auch *notwendig*, denn er ist der Grund, daß Rechte überhaupt verletzbar sind. Zwar kann nur gezwungen werden, wer an seinem verletzbaren Rechtsanspruch festhält – wer, wie Hegel es etwas irreführend nennt, „sich zwingen lassen will“ (§ 91). Doch sofern man sich eine bestimmte Sphäre äußerer Freiheit (den eigenen Körper, eine Sache) als „Eigentum“ im Sinne Hegels zurechnet, wird man zum potentiellen Opfer von Zwangsandrohung. Die rechtlich geschützte Freiheitssphäre bedarf daher eines nicht nur „ideellen“, sondern auch eines „reellen“ Schutzes (der „Erhaltung dieses Daseins gegen die Gewalt“), welcher selbst „eine äußerliche Handlung und eine jene erste aufhebende Gewalt“ ist. Man kann Hegels Begründung des Zwangsrechts daher folgendermaßen paraphrasieren: (1) Als ein Recht zu äußeren Handlungen (bzw. gegenüber äußeren Handlungen dritter) ist das „abstrakte“ Recht potentiell dem Einfluß fremder Gewalt ausgesetzt und damit wesentlich *verletzbar*; (2) die Aufrechterhaltung des Rechts gegenüber unrechtmäßiger Gewalt („erster Zwang“) durch eine dieser entgegengesetzte Gewalt („zweiter Zwang“) ist rechtlich notwendig. Daraus folgt, daß das abstrakte Recht stets mit Zwangsrechten verbunden ist und nötigenfalls zwangsweise vollstreckt werden darf.

## 6

Es liegt auf der Hand, daß Hegels Rechtfertigung rechtlicher Zwangsbefugnis aufgrund ihrer Einbettung in das komplexe Gefüge seines Gesamtsystems ungleich voraussetzungsreicher ist als diejenige Kants. Aus diesen Voraussetzungen ergeben sich einige gravierende Unterschiede zwischen beiden Rechtfertigungen des Zwangsrechts. Zunächst unterscheiden sie sich schon in dem, was genau begründet werden soll: Während es Kant lediglich um den Nachweis geht, daß eine zwangsweise Durchsetzung des Rechts rechtmäßig und somit *erlaubt* ist,<sup>25</sup> betrachtet Hegel sowohl die Rechtsverletzung durch „ersten Zwang“ als auch deren Aufhebung durch „zweiten Zwang“ als „notwendig“, das heißt als begrifflich wie historisch unabdingbare Schritte auf dem dialektischen Weg zur Verwirklichung des Rechts.<sup>26</sup> Hegels Beweislast ist somit ungleich größer als diejenige Kants.

Doch auch wenn man von dieser Hegels Gesamtkonzeption geschuldeten Komplikation absieht und sich auf die Begründung der Zwangsbefugnis beschränkt, reicht Hegels Anspruch weit über denjenigen Kants hinaus, da Hegel mit der *Zwangsdurchsetzung* des Rechts zugleich das Strafrecht als Reaktion auf Rechtsverletzungen rechtfertigen will. Dies liegt insofern nahe, als es sich auch bei Strafmaßnahmen typischerweise um eine Form von Zwang handelt. Dennoch sind Zwangsdurchsetzung des Rechts und Strafe zwei unterschiedliche

25 Vgl. dazu auch Kants Kritik an Hufeland, der eine *Pflicht* zur Zwangsdurchsetzung des Rechts behauptet hatte (AA 8 S. 178).

Dinge. Eine Strafe für einen Rechtsbruch besteht ja nicht schon darin, das verletzte Recht, sofern dies (zum Beispiel durch Rückgabe, Entschädigung oder Wiedergutmachung) möglich ist, zwangsweise durchzusetzen oder wiederherzustellen, sondern in einer darüber hinausgehenden Zwangsandrohung (etwa in Form einer Leib- oder Freiheitsstrafe oder der Erhebung eines Strafgebotes). Es ist *eine* Frage, warum rechtliche Normen, anders als moralische Gebote, mit Zwangsgewalt durchgesetzt werden dürfen, eine *andere* Frage, warum man Rechtsbrecher bestrafen darf.

Kant behandelt beide Fragen völlig unabhängig voneinander. Seine Begründung des Zwangsrechts erfaßt nur solche Zwangsandrohungen, in denen der Zwang unmittelbar in einer „Verhinderung eines Hindernisses“ rechtmäßiger Freiheitsausübung besteht, wo also die *Durchsetzung* subjektiver Rechte den Einsatz von Zwangsgewalt erfordert. Eine Strafe ist jedoch als solche keine „Verhinderung eines Hindernisses der Freiheit“, sie fällt daher auch nicht in den Bereich dessen, was im § D der „Einleitung in die Rechtslehre“ begründet wird.<sup>27</sup> – Tatsächlich findet man in der *Metaphysik der Sitten* keine explizite Begründung des Strafrechts, sondern nur die Versicherung, das „Strafgesetz“ sei ein „kategorischer Imperativ“.<sup>28</sup>

Hegel hingegen faßt unter den Begriff des „zweiten Zwangs“ sowohl die Zwangsdurchsetzung subjektiver Rechte (bzw. die „Aufhebung“ der Rechtsverletzung durch „Ersatz“; § 98) als auch die Zwangsandrohung im Strafrecht (§ 99-102). Der „zweite Zwang“ besteht also nicht, wie die „Verhinderung eines Hindernisses der Freiheit“ bei Kant, notwendigerweise in der räumlich und zeitlich *unmittelbaren* Überwindung eines unrechtmäßigen Widerstandes. Vielmehr handelt es sich um eine „Aufhebung“ (in Hegels anspruchsvollem Sinn dieses Wortes) des ersten, unrechtmäßigen Zwangs. Sie besteht gerade nicht in der bloßen Wiederherstellung eines vorangehenden rechtlichen Zustandes, sondern in einer Bekräftigung des Rechts, das so überhaupt erst „wirklich“ wird: „Die geschehene Verletzung des Rechts als Recht ist zwar eine *positive*, äußerliche *Existenz*, die aber in sich nichtig ist. Die *Manifestation* dieser ihrer Nichtigkeit ist die ebenso in die Existenz tretende Vernichtung jener Verletzung – die Wirklichkeit des Rechts, also seine sich mit sich durch Aufhebung seiner Verletzung vermittelnde *Notwendigkeit*“ (§ 97). Während der rechtliche Zwang bei Kant eine physische oder psychische Kraft ist, die einer anderen (unrechtmäßigen) Kraft *kausal* entgegenwirkt, steht der „zweite“ zum „ersten“ Zwang bei Hegel nicht (nur) in einem kausalen, sondern (vor allem) in einem „begrifflichen“ Verhältnis der „Aufhebung“. Der „zweite“ Zwang umfaßt daher auch das Strafrecht, denn er besteht nicht nur in der zwangsweisen Durchset-

27 Selbst wenn man den Strafzweck in der sogenannten Spezialprävention, also in der Verhinderung weiterer Straftaten des Bestraften, sehen würde, würde die Kantische Ableitung der Zwangsbefugnis sie nicht mit abdecken, da die mit dem subjektiven Recht verbundene Zwangsbefugnis nur erlaubt, auf bereits erfolgte Rechtsbrüche mit entgegengesetztem Zwang zu reagieren, nicht aber zukünftigen Rechtsbrüchen vorzubeugen.

zung des Rechts, sondern allgemeiner in der Verwirklichung von *Gerechtigkeit* angesichts geschehenen Unrechts (§ 99 Z).

Diese wichtigen Unterschiede sollten aber nicht die tiefgreifende Gemeinsamkeit der Konzeptionen Kants und Hegels verdecken: Was Kant mit der Gegenüberstellung von „Hindernis der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen“ und „Verhinderung eines Hindernisses der Freiheit“ meint, deckt sich in folgendem Punkt mit Hegels Unterscheidung zwischen „erstem“ und „zweitem Zwang“: Zwang ist genau dann rechtmäßig, wenn er einem vorausgegangenem unrechtmäßigen Zwang entgegengesetzt ist. Kant und Hegel geben zwar unterschiedliche Antworten auf die Frage, worin genau diese Entgegensetzung besteht (in einem kausalen Verhältnis einander entgegenwirkender Kräfte, so Kant; in einem Verhältnis begrifflich-realer Aufhebung, so Hegel). Dennoch beruht die Rechtfertigung rechtlicher Zwangsbefugnis bei beiden auf dem Gedanken, daß es sich beim rechtmäßigen Zwang um eine „Negation der Negation des Rechts“ handelt. Einer der Grundgedanken der Hegelschen *Rechtsphilosophie* läßt sich somit der Sache nach auf Kants „dialektische“ Begründung des Zwangsrechts zurückführen. Auch wenn Hegel zu seiner Konzeption unabhängig von Kants Ausführungen zum Zwangsrecht gelangt sein dürfte, ist die sachliche Nähe nicht zu verkennen. Das Beispiel des Zwangsrechts zeigt damit einmal mehr, daß die unlegbaren tiefgehenden Divergenzen zwischen Kant und Hegel häufig auf einem Fundament noch tieferliegender Gemeinsamkeiten beruhen.

LITERATUR

ACHENWALL, G. UND J. ST. PÜTTER 1753. *Elementa Iuris Naturae*, Göttingen.  
 BAUMGARTEN, J. A. 1760. *Initia philosophiae practicae*, Halle, Magdeburg (abgedruckt in: AA 19).  
 FEUERBACH, P. J. A. 1796. *Kritik des natürlichen Rechts*, Altona.  
 HEGEL, G. W. F., *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse*, in: *Werke in zwanzig Bänden*, Theorie Werkausgabe, hrsg. v. E. Moldenhauer und K. M. Michel, Bd. 7, Frankfurt a. M., 1976 (R).  
 HÖFFE, O. 1999. „Der kategorische Rechtsimperativ“, in: *I. Kant, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, hrsg. v. O. Höffe, Berlin, S. 41-62.  
 KANT, I., *Gesammelte Schriften*, hrsg. v. d. Königlich-Preussischen Akademie der Wissenschaften, Berlin, 1900 ff. (AA).  
 KAUFMANN, M. 1997. „The Relation between Right and Coercion: Analytic or Synthetic?“, in: *Jahrbuch für Recht und Ethik/Annual Review of Law and Ethics* 5, S. 73-84.  
 MOHR, G. 1997. „Unrecht und Strafe“, in: G. W. F. Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, hrsg. v. L. Siep, Berlin, S. 95-124.  
 SCHNÄDELBACH, H. 2000. *Hegels praktische Philosophie. Ein Kommentar der Texte in der Reihenfolge ihrer Entstehung*, Frankfurt a. M.  
 SCHNEIDERS, W. 1971. *Naturrecht und Liebesethik. Zur Geschichte der praktischen Philosophie in Hinblick auf Christian Thomasius*, Hildesheim.  
 SCHREIBER, H.-L. 1966. *Der Begriff der Rechtspflicht*, Berlin.  
 SIEP, L. 1982. „Was heißt ‚Aufhebung der Moralität in Sittlichkeit‘ in Hegels Rechtsphilosophie“, in: *Hegel-Studien* 17, S. 75-96; wieder abgedruckt in: *Praktische Philosophie im Deutschen Idealismus*, Frankfurt a. M., 1992, S. 217-239.

SIEP, L. 1988. „Hegels Metaphysik der Sitten“, in: *Stuttgarter Hegelkongreß 1987. Metaphysik nach Kant?*, hrsg. v. D. Henrich und R.-P. Horstmann, Stuttgart, S. 263-274; wieder abgedruckt in: *Praktische Philosophie im Deutschen Idealismus*, Frankfurt a. M., 1992, S. 182-194.  
 SIEP, L. 1992. „Personbegriff und praktische Philosophie bei Locke, Kant und Hegel“, in: *Praktische Philosophie im Deutschen Idealismus*, Frankfurt a. M., S. 81-115.  
 THOMASIUS, CHR. 1705. *Fundamenta juris naturae et gentium*, Halle.  
 WÄLZEL, H. 1969. „Die Entstehung des modernen Rechtsbegriffs“, in: *Der Staat* 8, S. 441-448.